

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Königsee-Rottenbach (einmalige Straßenausbaubeitragssatzung) vom 09.09.2014

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 429,433) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1; 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 23 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNGG2019) hat der Stadtrat der Stadt Königsee in seiner Sitzung am 31.08.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des Geltungsbereiches § 1 der Satzung

1. § 1 Absatz 1 erhält ab dem 01.01.2019 folgende Fassung:

„Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Ortsteile:

Dörnfeld an der Heide
Garsitz
Horba
Königsee
Lichta
Oberköditz
Oberschöbling
Unterköditz
Unterschöbling“

der Stadt Königsee.“

2. § 1 wird um folgenden Absatz 2 erweitert:

„Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich ab dem 01.01.2021 auf folgende Ortsteile:

Barigau
Dörnfeld an der Heide
Dröbischau
Egelsdorf
Garsitz
Horba
Königsee
Lichta
Mankenbach
Oberhain
Oberköditz
Oberschöbling
Unterhain
Unterköditz
Unterschöbling

der Stadt Königsee.“

Art. 2
Änderung des § 2 Abs. 1 der Satzung

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Königsee Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31.12.2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Königsee auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

Art. 3
Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung

§ 2 Abs. 2 wird um den folgenden Satz 3 erweitert:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 4
Änderung des § 9 der Satzung

§ 9 wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Stadt Königsee-Rottenbach für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt die Stadt Königsee auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

Art. 4
Hinzufügen von § 14 zur Regelung der Erstreckung dieser Satzung

Die Satzung wird um § 14 wie folgt erweitert:

Erstreckungsregelung

- (1) Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Königsee-Rottenbach (einmalige Straßenausbaubeitragssatzung) vom 09.09.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung erstreckt sich bis einschließlich 31.12.2020 auf den Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Ab dem 01.01.2021 erstreckt sich die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Königsee-Rottenbach (einmalige Straßenausbaubeitragssatzung) vom 09.09.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung auf den Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung, welcher durch die Eingliederung der Gemeinden Oberhain und Dröbischau in die Stadt Königsee gemäß § 23 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) zum 01.01.2019 entstanden ist.

Art. 5 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Königsee-Rottenbach (einmalige Straßenausbaubeitragssatzung) vom 09.09.2014 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Königsee, den 25.09.2020

Stadt Königsee

gez. Marco Waschkowski
Bürgermeister

- Dienstsiegel -